

SATZUNG



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Heinsberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Wegberg (Dalheim).

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Verbreitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik sowie der praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen.
3. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch Begründung und Unterstützung von Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik.
4. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziffer 1 AO für wissenschaftliche Aufgabe und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch überhöhte Kostenerstattung oder Zuwendungen begünstigen.
4. Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbestimmung, diese für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des „Vereins zur Förderung der Freien Waldorfschule Heinsberg e.V. " bejaht und unterstützen will, insbesondere sollen es die Eltern der Kinder werden, die die Freie Waldorfschule Heinsberg besuchen.



2. Die Aufnahme zum Besuch der Einrichtungen, die der Verein unterstützt, ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnis des Kindes oder der Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufnahme in den Verein, über die der Vorstand entscheidet, wird nach schriftlicher Anmeldung von diesem durch Übersenden einer Mitgliedsbescheinigung bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.7.), bei wichtigen Gründen mit 3 Monaten zum Monatsende erfolgen. Ist der Vorstand der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereines steht, so kann das Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Einzelfällen einen geringeren Beitrag zu gestatten.

§ 6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

1. Mitgliederversammlung:

1.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Die jährliche Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

1.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen im Voraus.

1.3 Die Tagesordnungspunkte, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens acht Tage vorher dem Vorstand zuzuleiten. (Poststempel)

1.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden die Tagesordnung ergänzen.

1.5 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.





- 1.6 Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich diese Einberufung verlangt.
- 1.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 1.8 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- 1.9 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder erfolgen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese entscheidet mit vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freie Waldorfschule Kreis Heinsberg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen mit gleicher Auflage an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. 70184 Stuttgart.
- 1.10 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, falls von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt wird.
- 1.11 Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Vorständen und dem Protokollführer, der vor der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen.
- 1.12 Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben und den Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzusenden.

2. Vorstand:

- 2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2.2 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst.
- 2.3 Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 2.4 Der Vorstand kann für die Durchführung gewisser Geschäfte Vertreter bestellen.
- 2.5 Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
- 2.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung einen Jahreshaushalt vor. Seine Geschäftsführung erfolgt im Rahmen des Haushaltes.
- 2.7 Dem Vorstand obliegt die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr nach Prüfung durch die zwei Kassenprüfer.





- 2.8 Die laufende Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die wesentlichen Vorkommnisse obliegt ebenfalls dem Vorstand.
- 2.9 Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung einzeln für 3 Jahre gewählt.
- 2.10 Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- 2.11 Der Vorstand bleibt tätig bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 2.12 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 12.02.2015

